



空手道

Rechtliche Aspekte der Notwehr und deren Anwendung in den Kampfkünsten

Ausarbeitung von Jan Hopf
Karate Dojo Cunersdorf
zum 2. DAN Karatedo

Einleitung

Gewalt ist in der heutigen Zeit ein Thema, das uns tagtäglich umgibt. Schauen wir uns die Nachrichten dieser Welt an, gibt es kaum einen Tag, an dem wir nichts von Krieg, Terror, Elend, Vertreibung, Flüchtlingsströme, Migration, Kriminalität sehen, lesen oder hören. Gewalt und vor allem Gewaltbereitschaft ist gerade in der jüngsten Vergangenheit und Gegenwart längst in unserer Gesellschaft angekommen und nimmt immer weiter zu.

Jeder kann Opfer von Gewalt werden, vom Kind bis zum Greis. Keiner kann für sich in Anspruch nehmen, dass ihm so was schon nicht passiert. Für uns äußert sich Gewalt, neben anderen Facetten, in aller erster Linie in körperlicher Gewaltanwendung. Leider ist hier hinzuzufügen, dass dabei eine immer weiter sinkende Hemmschwelle einhergehend mit einem geringen oder nicht vorhandenen Unrechtsbewusstsein der Täter zu beobachten ist. Das Einstiegsalter in schwere Gewaltdelikte sinkt dabei ebenso. Vorfälle in Schulen machen das deutlich.

Fakt ist auch, KEINER MÖCHTE OPFER SEIN. Neben dem Schutz durch staatliche Behörden, scheint für viele Menschen das Erlernen von Selbstverteidigungstechniken oder einer Kampfsportart ein adäquates Mittel zu sein. Man möchte, subjektiv, in der Lage sein solch eine Situation selbst zu bewältigen oder sich im Notfall adäquat zu verteidigen.

Stellt sich nun die Frage, welche rechtlichen Aspekte der Notwehr finden hierbei Anwendung.

Notwehr

Schauen wir uns den Gesetzestext einmal an. Im Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland ist die Notwehr wie folgt definiert

Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. (§§ 227/2 BGB, 32/2 StGB, 15/2 Ewig)

Das Notwehrrecht leitet sich von alters her ab aus dem römischen Rechtsgrundsatz *Vim vi repellere licet* (lat., dt. Gewalt darf mit Gewalt erwidert werden). Im modernen Sprachgebrauch wird oft die Grundsatzformel „Das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen“ (auch Rechtsbewährungsprinzip genannt) gebraucht. Damit soll einerseits das Notwehrrecht überhaupt begründet werden. Es ist aber auch bereits ein erster Grundsatz festgehalten: Es ist einem Angegriffenen grundsätzlich gestattet, sich mit Gewalt zu wehren, auch wenn ihm eine Flucht als „mildestes Mittel“ der „Notwehr“ möglich wäre; er kann sich also wehren und braucht nicht zu weichen.

Schauen wir uns den Gesetzestext genauer an. Für eine rechtmäßige Notwehrhandlung sind also folgende grundsätzliche Voraussetzungen zu erfüllen.

Angriff

Der Angriff ist eine Bedrohung auf rechtlich geschützte Interessen, Rechtsgüter, durch menschliches Verhalten. Erfasst sind hier nur Individualrechtsgüter, nicht Allgemeinrechtsgüter.

Gegenwärtigkeit

Der Angriff muss **gegenwärtig** sein, d.h. die einen Straftatbestand erfüllende Tat (Körperverletzung, schwere Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung etc.) ist im Gange, dauert an oder steht unmittelbar bevor. Der Arm des Angreifers holt zum Schlag aus oder ein als Waffe zu verwendender Gegenstand wurde ergriffen und diese Situation droht in eine rechtsvergleichende Handlung umzuschlagen.

Rechtswidrigkeit

Der Angriff muss rechtswidrig sein, also eine Handlung, welche im Widerspruch zur geltenden Rechtsordnung steht und von dem eine Rechtsgutbedrohung ausgeht. Diese Rechtsgüter sind entspr. §34 StGB Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum und werden vom Notwehrparagrafen gedeckt. Nicht notwehrfähig sind Angriffe auf Rechtsgüter der Allgemeinheit. Da dem Notwehrrecht das so genannte Rechtsbewährungsprinzip zu Grunde liegt, erfolgt hier grundsätzlich keine Rechtsgüterabwägung. Lediglich bei einem massiven Missverhältnis der Rechtsgüter darf das Notwehrrecht nicht angewandt werden.

Sind diese Punkte oder Voraussetzungen erfüllt bedarf es einer Notwehr- oder Verteidigungshandlung zur Abwehr des Angriffes.

Notwehrhandlung

Unter diesen Begriff fallen alle Maßnahmen und Handlungen die der Angegriffene unternimmt um einen Angriff von sich abzuwenden. Diese Maßnahmen oder Handlungen müssen sich gegen den Angreifer oder dessen Rechtsgüter richten. Die Notwehrhandlung wiederum muss **geeignet, erforderlich** und **geboten** sein. Eine Verteidigung ist dann erforderlich, wenn sie das mildeste aus allen möglichen und gleichwertig effektiven Mitteln darstellt, die geeignet sind, den Angriff sicher und endgültig zu beenden. Die Notwehrhandlung ist geeignet, wenn durch die Verteidigung die Abwehr des Angriffs voraussichtlich erreicht oder zumindest gefördert werden kann. Bleibt noch die Gebotenheit.

Im §32/1 StGB heißt es dazu:“ *Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig*“.

Sind alle zuvor aufgeführten Punkte erfüllt, gilt die Notwehrhandlung als geboten. Geprüft wird diese allerdings bei zum Beispiel geringfügigen Eingriffen an der Grenze zum Angriff (Anrempeln in überfüllten Bussen oder Zügen), Angriffen von Kindern, extremes Missverhältnis von angegriffenen Gut und verletzten Gut, ersichtlich irrenden oder schuldlos Handelnden, Provokationsfälle, d.h. ich provoziere durch mein Verhalten einen körperlichen Angriff auf mich selbst um Rechtfertigungsgründe für eine Notwehrhandlung zu erlangen. In der Rechtsprechung und dem überwiegenden Teil der Literatur wird neben dem Vorliegen der objektiven Voraussetzungen des § 32 StGB ein subjektives Rechtfertigungselement, der Verteidigungswille, als Voraussetzung der strafbefreienden Notwehr für erforderlich gehalten. Die ist insbesondere aus den Worten *um [...] zu* (des § 32 Abs. 2 StGB) abzuleiten. Will heißen, Person A schlägt auf einen flüchtenden Dieb ein, obwohl Person A gar nicht weiß, dass Person B ein Dieb ist, kann sich mangels Verteidigungswillens nicht auf Notwehr berufen. Eine Notwehrhandlung darf auch nur so lange andauern, bis der gegenwärtige, rechtswidrige Angriff abgewehrt und ein neuerlicher Angriff nicht zu erwarten ist.

Kampfkünste und ihr Einsatz in der Selbstverteidigung/Notwehr

Kommen wir nun zu einem Punkt, der sicher viele Kampfkunstausübende beschäftigt und über den es sicher viele verschiedene Ansichten gibt. Wie verhalte ich mich als Kampfsportler in einer Notwehrsituation. Vielfach ist zu hören, dass ich, als Kampfsportler oder Kampfkunsttreibender, einen möglichen Angreifer vorwarnen muss, dass ich eine bestimmte Kampfkunst ausübe. Es gibt sogar vereinzelt die Meinung, oder eher Irrglaube, dass man seine erlernte Kampfkunst zur Selbstverteidigung gar nicht anwenden darf. Man ist ja schließlich eine menschliche Waffe. Auch von einer möglichst schonenden Verteidigung ist zu hören. Stellt sich die Frage, ob das wirklich so ist.

Die Rechtslage (BGH 1. Strafsenat, Urteil vom 31.01.2007, Az. 1 StR 429/06) besagt jedoch eindeutig, dass JEDER, auch der Kampfsportler, der sich in einer echten Notwehrlage befindet, alle erdenklichen Mittel anwenden darf, damit der Angriff abgewendet und sofort beendet werden kann.

Noch einmal: **Das Recht muss dem Unrecht nicht weichen.** Ergo sind alle o.a. Argumente dem Reich der Irrtümer zu zuordnen. Eine Güterabwägung findet innerhalb der Notwehr, der schärfsten Form der Verteidigung nicht statt. Erlaubt sind grundsätzlich alle Maßnahmen die geeignet sind einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff abzuwehren und die Angriffshandlung zu beenden. In der Regel ist davon auszugehen, dass auch der Kampfsportler nicht weiß, wer ihm gegenübersteht. In wie weit der Angreifer auch in Kampfkünsten geschult ist. Daher ist es ratsam immer von der für Verteidiger schlechtesten Ausgangssituation auszugehen. Kampfsportler muss nicht auf weniger gefährliche Verteidigungsmittel zurückgreifen, wenn deren Erfolg, in dem Fall Abwehr und Beendigung des Angriffs, zweifelhaft ist. Eine Vorwarnung würde die Position des Kampfsportlers jedoch verschlechtern. Dies ist dem Angegriffenen von rechtlicher Seite jedoch nicht zuzumuten.

Zusammenfassend lässt sich also folgendes sagen, wer sich entschließt eine andere Person anzugreifen mit dem Ziel diese an ihren individuellen Rechtsgütern wie Leben, Leib, Ehre, Freiheit Eigentum zu schädigen, tut dies auf eigene Gefahr und Risiko. Darunter fällt dann auch die Möglichkeit, dass der Angreifer sich einem Kampfsportler gegenüber sieht. Sieht sich ein Kampfsportler einem gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff ausgesetzt und wehrt sich, steht ihm das Notwehrrecht grundsätzlich ohne Einschränkung zu Seite.

Jetzt kommen wir allerdings um ein paar Anmerkungen nicht herum. Wie wir nun wissen muss die Abwehrhandlung erforderlich und geboten sein. Das gewählte Verteidigung darf daher nicht im krassen Missverhältnis zwischen angegriffenen Rechtsgut und gewählten Verteidigungsmittel liegen. Betonung liegt hier auf krass. Ein Beispiel ein gut trainierter 1,90m großer Karatekünstler steht einem schwächlichen 60 kg schweren untrainierten, ange-oder betrunkenen Angreifer gegenüber, welcher gerade versucht den Kampfsportler zu ohrfeigen. Ein gezielter Schlag auf vitale Punkte mittels einer Fußtechnik oder Handtechnik, der mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Verletzungen oder gar den Tod zur Folge hätten, steht hier klar im Missverhältnis zum Angriff und wird einer Prüfung vor Gericht wahrscheinlich nicht standhalten. In diesem Fall ist hier ein milderer, geeigneteres Mittel zu wählen, um den Angriff abzuwehren. Bei gleicher Ausgangssituation sieht die Sachlage anders aus, wenn unser angetrunkenere 60 kg Mann eine Waffe zum Angriff nutzt.

Schlussbemerkung

Zwei alte Weisheiten der Kampfkünste beschreiben, meiner Meinung nach, am Besten, wie wir unser Verhalten und auch unsere Geisteshaltung gestalten sollten.

Der beste Kampf ist der, den man nicht kämpfen muss. Karatedo kennt keinen ersten Angriff.

So sollte es unser Bestreben sein zu reagieren, Konfrontationen von vorn herein zu vermeiden, deeskalierend zu wirken. Wir haben nicht nur unseren Körper zu unserer Verteidigung zur Verfügung, sondern auch unser Hirn und manchmal ist das Wort die schärfere Waffe. Niemand verlangt, dass wir schmachlich fliehen. Aber ausweichen ist eben auch ein Weg und vielleicht der Bessere. Und sollte das alles nichts bringen und wir müssen uns verteidigen, steht das Notwehrrecht auch uns Kampfkünstlern im vollen Umfang zur Verfügung.

Quellennachweis

Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland November 1998

Tröndle und Fischer Kommentar zum StGB 2007, 54 Auflage

BGH v. 31. März 1953 – 1 StR 670/52, BGHSt 4, 161 (164); BGH v. 10. November 1967 – 4 StR 512/66, BGHSt 21, 334 (335); BGH v. 17. März 1971 – 3 StR 189/70, BGHSt 24, 125 (132) (Zitiert nach: Volker Erb, in: *Münchener Kommentar zum StGB*. 2. Auflage. 2011,

Kristian Kühl: *Strafrecht Allgemeiner Teil*. 4. Auflage. Vahlen, 2002, § 7 Rn.4.

Kühl: *Strafrecht Allgemeiner Teil*. § 12, Rn. 141.

Christian F. Majer, Guido Ernst: *Tödliche Gewalt zur Abwehr von Eigentums- und Besitzverletzung als Notwehr?* In: *Jura Studium & Examen*. Ausgabe 2/2016.

www.wikipedia.de

www.anwalt-schwerdtfeger.de

www.sportrecht.org

Az. 1 StR 429/06, BGH 1. Strafsenat Urteil vom 31.01.2007, mildestes Mittel, Notwehrmaßnahmen, Notwehrsituation, Verteidigungsmittel gegen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff, § 32 StGB